

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG

vom 24. März 1972 bis 24. April 1972  
im Rathaus - Hösbach öffentlich ausgelegt.

(Siegel) Hösbach, den 24. April 1972  
Stadt/Gemeinde Hösbach  
Gemeindeverwaltung  
Hösbach  
Oberbürgermeister/Bürgermeister

b) Die Stadt/Gemeinde Hösbach hat mit Beschluß des Stadtrates/Gemeinderates vom 24. August 1972 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

(Siegel) Hösbach, den 25. Aug. 1972  
Stadt/Gemeinde Hösbach  
Gemeindeverwaltung  
Hösbach  
Oberbürgermeister/Bürgermeister

c) Die Regierung ..... das Landratsamt ..... hat den Bebauungsplan mit Entscheidung (Verfügung) vom ..... Nr. .... gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVB1 S.194) genehmigt.

Mit/Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom ..... den .....  
29.1.1974 Nr. 420-941 a 66/74 für die Genehmigungsbehörde  
Würzburg, den 6. August 1974  
Regierung von Unterfranken

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 7. November 1974 bis 9. Dezember 1974 im Rathaus Hösbach gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 3. Oktober 1974 ortsüblich durch im Hösbacher Nachrichtenblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

(Siegel) Hösbach, den 9. 12. 1974  
Stadt/Gemeinde Hösbach  
Gemeindeverwaltung  
Hösbach  
Oberbürgermeister/Bürgermeister

**WEITERE FESTSETZUNGEN:**

Gemeinde Hösbach Bauleitplan "Brühl" vom 5.7.1967 Nutzungsfestsetzungen gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der Bau-nutzungsverordnung soweit im Plan nicht geregelt.

- Das Gebiet Brühl ist als Mischgebiet ausgewiesen. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen des 9 5 Baunutzungsverordnung Abs. 1-2
- Die Abstandsflächen ergeben sich nach Art. 6 und 7 Abs.2-5 der Bayer. Bauordnung. Abweichend davon gilt Art. 7 Abs.1 für die westliche Abstandsfläche des Jugendheimes auf Fl. St.Nr. 115 und des Wohngebäudes auf Fl.St.Nr. 28
- Doppelhäuser müssen in Dachform, Traufhöhe und Material der Außenwände aneinander angepaßt sein.
- Die sichtbare Sockelhöhe über Strassenoberkante darf die in der Legende angegebene Höhe nicht überschreiten. Sofern das natürliche Geländegefälle dies nicht zulässt, ist das Gelände entsprechend aufzufüllen bzw. abzutragen.
- Einfriedigungen sind zulässig. Die Höhe darf 1,10 m nicht überschreiten. Vorgesehen ist ein Sockel von 0,30 m mit einem Holzzaun von 0,80 m Höhe.
- Das zulässige Maß der baulichen Nutzung für bereits bebaute Grundstücke ergibt sich aus den Bestimmungen des § 17 der Baunutzungsverordnung. Soweit im Plan nicht anders bestimmt, gilt die derzeitige Bauform als Festsetzung
- Die innerhalb des Hochwassergebietes liegenden Wohngebäude sind mit wasserdichten Wannen zu versehen. OK Kellerdecke 1.00 m über OK Gehsteig.

**HÖSBACH**  
LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BAULEITPLAN BRÜHL M.1:1000

**FESTSETZUNGEN:**

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: Mischgebiet
- BAUWEISE: offene Bauweise wird festgesetzt.
- MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE 350 m<sup>2</sup>
- HÖHE DER VORGARTENEINFRIEDIGUNG 1,10 m
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE VORHANDEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE GEPLANT
- KFZ STELLFLÄCHEN GEPLANT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- MISCHGEBIET § 6 BauNVO
- MAXIMALE NUTZUNGSDICHTE
- Zahl der Vollgeschosse I 0,4 II 0,4
- Grundflächenzahl I 0,5 II 0,8
- Geschossflächenzahl I 0,5 II 0,8
- ZWEIGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE E + 1
- JUGENDHEIM
- ZUR AUFSTOCKUNG VORGESEHENE WOHNGEBÄUDE von e E + D auf E + 1
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE
- HINWEISE:
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN GEPLANT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABTLAGERKANAL
- WASSERLEITUNG
- 20 KV KABEL MIT SCHUTZSTREIFEN beiderseits 1,0 m
- VORAUSSICHTLICHE ÜBERSCHWEMMUNG BEI H.H.W.
- ABFLUSSQUERSCHNITT DER ASCHAFF BEI H.W.
- GRUNDSTÜCKSGRADELINIEN
- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE
- KINDERSPIELPLATZ

- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE
- KINDERSPIELPLATZ

Für die Wohngebäude im Mischgebiet sind geeignete und ausreichende bauliche und sonstige Schallschutzmaßnahmen nach der Bek. des Bayer.Staatsministeriums des Innern vom 13.3.1973 (MABL S.252) erforderlich.

HÖSBACH 5 JULI 1967  
ERGÄNZUNG 24. JUNI 1968  
ERGÄNZUNG 6. FEBR. 70  
ERGÄNZUNG 5. JAN. 72  
ERGÄNZUNG 18. AUG. 72  
ERGÄNZUNG 9. APRIL 74 (Genehmigungsaussch.)  
H. JEITLER + H. R. JEITLER  
ARCHITEKT DIPLOMINGENIEUR  
8752 GOLDBACH AM WINGERT 49  
TEL. 09021/51600